

78. PIGHIN, Bruno Fabio, *Diritto sacramentale*. Venezia: Marcianum Press 2006. 624 S., ISBN 978-88-89736-06. 40,00 EUR [I].

Das vorliegende Werk stellt den ersten Band der als Reihe geplanten *Collana di Manuali* des am 15. August 2008 zur kanonistischen Fakultät erhobenen Istituto di Diritto Canonico San Pio X des Studium Generale Marcianum in Venedig dar und legt in der Art eines Handbuchs die aktuelle Doktrin über den kirchlichen Heiligungsdienst (*munus sanctificandi*) vor, welcher im vierten Buch des *Codex Iuris Canonici* von 1983 erstmals geschlossen dargelegt worden ist (cc. 834-1253 CIC).

Mittlerweile sind als weitere Bände dieser Reihe die italienische Ausgabe des Standardwerkes von Seiner Eminenz Péter S. R. E. Card. ERDÖ, Erzbischof von Esztergom-Budapest, Primas von Ungarn, Vorsitzender der Ungarischen Bischofskonferenz, Präsident des Rates der Europäischen Bischofskonferenzen und Großkanzler der Katholischen Péter-Pázmány-Universität Budapest, über die Geschichte der Quellen des Kirchenrechts¹ sowie eine ebenfalls von Bruno Fabio PIGHIN verfasste Monographie über das kanonische Strafrecht² erschienen.

Bruno Fabio PIGHIN ist Jahrgang 1944, Priester der Diözese Concordia-Pordenone in Friaul-Julisch Venetien, hat sowohl einen Doktorgrad im Kanonischen Recht als auch in der Moraltheologie erworben und lehrt an der Facoltà di Diritto Canonico San Pio X des Studium Generale Marcianum in Venedig Heiligungsdienst und kanonisches Strafrecht sowie im Theologischen Studium des Diözesanseminars von Pordenone, welches der Theologischen Fakultät der Kirchenregion Triveneto angegliedert ist, Kanonisches Recht und Moraltheologie. Aus seinen Vorlesungen über den kirchlichen Heiligungsdienst ist das vorliegende Werk hervorgegangen.

Der ehemalige Präsident des Istituto di Diritto Canonico San Pio X, Seine Exzellenz Juan Ignacio ARRIETA OCHOA DE CHINCHETRU, Vizepräsident der Societas Internationalis Studio Iuris Canonici Promovendo, seit 15. Februar 2007 Sekretär des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte und seit 1. Mai 2008 Titularbischof von Civitate, betont in seinem Vorwort, dass die Neuordnung des ka-

¹ Vgl. ERDÖ, P., *Storia delle fonti del diritto canonico*. Venedig 2008; Deutsche Ausgabe: DERS., *Die Quellen des Kirchenrechts. Eine geschichtliche Einführung*. (AIC 23) Frankfurt a.M. u.a. 2002; Ungarische Originalausgabe: DERS., *Az egyházjog forrásai*. (Egyház és jog 3 = Bibliotheca Instituti Postgradualis Iuris Canonici Universitatis Catholicae de Petro Pázmány nominatae, Institutiones 1) Budapest 1998.

² Vgl. PIGHIN, B. F., *Diritto penale canonico*. Venedig 2008.

nonistischen Studiums³ Raum geschaffen habe, die einzelnen Fächer stärker zu vertiefen.

Die Vorgehensweise ist insofern innovativ, als nicht sukzessiv die einzelnen Kanones betrachtet werden, sondern versucht wird, die Materie des Heiligungsdienstes in möglichst organischer Weise vorzulegen und die Beziehungen zwischen den einzelnen Sakramenten deutlich zu machen.

Ausgeklammert bleibt dabei das kanonische Eherecht (cc. 1055-1165 CIC), da es in der Kanonistik als eigenständiges Teilgebiet gilt und somit auch in einem eigenen Traktat behandelt wird.

Dabei wird der Hauptaugenmerk auf das Sakrament der Eucharistie gelegt, welches zentrale Bedeutung in der Heilsökonomie besitzt und von seinem Wesen her in einer engen Verbindung zu allen anderen Rechtsinstituten des kirchlichen Heiligungsdienstes steht. Ebenso berücksichtigt werden die dem kanonischen Sakramentenrecht innewohnenden Interdependenzen mit der Dogmatik, Moraltheologie, Liturgiewissenschaft und Pastoraltheologie. Hierzu ist der Autor geradezu prädestiniert.

Die Untersuchung gliedert sich in sechs Teile: Der erste führt einige grundlegende Prämissen an und besitzt einen einführenden Charakter, der zweite befasst sich mit den Initiationssakramenten, der dritte mit der aus den Sakramenten der Weihe und des Neuen Bundes erwachsenden Symbiose, der vierte mit den Sakramenten der Buße, der Krankensalbung und der Heimkehr zum Vater, der fünfte mit den sonstigen gottesdienstlichen Handlungen und der sechste mit den Normen in Bezug auf heilige Orte und Zeiten. Besondere Berücksichtigung findet dabei die diesbezügliche partikuläre Gesetzgebung der Italienischen Bischofskonferenz und die von dieser hierzu erlassenen komplementären Normen.

Das Sakrament der Eucharistie wird im zweiten Teil im Hinblick auf die eucharistische Kommunion, im dritten Teil dagegen mit Blick auf das Messopfer und die diesem zugrunde liegenden Lehren des Zweiten Vatikanischen Konzils betrachtet. Die Wegzehrung (cc. 911.921-922 CIC) ist im vierten Teil eigenständig im Anschluss an das Sakrament der Krankensalbung behandelt. Dagegen werden die im Bußrecht enthaltenen Normen über die Ablässe (cc. 992-997 CIC) im fünften Teil neben den von der Glaubenskongregation erlassenen Ausführungsbestimmungen über die Gebete um Heilung durch Gott, welche im Anhang eigens vorgelegt werden, und der Norm über den Exorzismus (c. 1172 CIC) betrachtet.

Der Heiligungsdienst (*munus sanctificandi*) wird nicht isoliert thematisiert; stets wird die Verknüpfung mit den anderen beiden Diensten (*munera*) der Kirche,

³ Vgl. CONGREGATIO DE INSTITUTIONE CATHOLICA, „Novo codice“. Decretum quo ordo studiorum in Facultatibus Iuris Canonici innovatur, 2. September 2002: AAS 95 (2003) 281-285.

namentlich mit dem der Verkündigung (*munus docendi*) und dem der Leitung (*munus regendi*) im Auge behalten.

In einem eigenen Anhang ist die italienische Übersetzung der fünf wichtigsten nach Inkrafttreten des neuen Kodex erlassenen einschlägigen Dokumente wiedergegeben⁴. Nach einer gegenüber dem Verfasser dieser Rezension erteilten Auskunft des Autors wird in Kürze eine zweite Auflage erscheinen, in welche die in der Zwischenzeit von Papst BENEDIKT XVI. zur Liturgie erlassenen einschlägigen Dokumente, nämlich das Nachsynodale Apostolische Schreiben *Sacramentum Caritatis* vom 22. Februar 2007⁵ und das Motu proprio *Summorum Pontificum* vom 14. September 2007,⁶ eingearbeitet sind⁷.

Das vorliegende Werk schließt eine Lücke kanonistischer Fachliteratur, da es nunmehr erstmals eine Monographie im Bereich der Kanonistik gibt, welche, abgesehen vom Eherecht, die gesamte im neuen Kodex von 1983 vorgelegte Doktrin über den kirchlichen Heiligungsdienst detailliert und präzise in einem einzigen Band in organischer Weise abgeschlossen vorlegt. Daher ist es für den Bereich der kirchlichen Gerichtsbarkeit als unverzichtbares Nachschlagewerk, für das Studium des kanonischen Rechtes darüber hinaus als einführendes Handbuch in den Heiligungsdienst zu werten, dessen Bedeutung nicht hoch genug eingeschätzt werden kann.

Markus MÜLLER, Fulda

* * *

4 Vgl. IOANNES PAULUS PP. II, „Misericordia Dei“. Litterae apostolicae motu proprio datae quibus de sacramenti paenitentiae celebratione quaedam rationes explicantur, 7. April 2002: AAS 94 (2002) 452-459; CONGREGATIO PRO CLERICIS, „Mos iugiter“, Decretum, 22. Februar 1991: AAS 83 (1991), 443-446; EADEM ET ALIAE, Ecclesiae de mysterio. Instructio de quibusdam quaestionibus circa fidelium laicorum cooperationem sacerdotum ministerium spectantem, 15. August 1997: AAS 89 (1997) 852-877; CONGREGATIO PRO DOCTRINA FIDEI, Instructio de orationibus ad obtinendam a Deo sanationem, 14. September 2000: OssRom (2000) 24.11.2000, 6-7; CONGREGATIO DE CULTU DIVINO ET DISCIPLINA SACRAMENTORUM, „Redemptionis Sacramentum“. Instructio de quibusdam observandis et vitandis circa Sanctissimam Eucharistiam, 25. März 2004: AAS 96 (2004) 549-601.

5 Vgl. BENEDICTUS PP. XVI., „Sacramentum caritatis“, Adhortatio apostolica postsynodalis de Eucharistia vitae missionisque ecclesiae fonte et culmine, 22. Februar 2007. Vatikanstadt 2007.

6 Vgl. DERS., „Summorum pontificum“. Litterae apostolicae motu proprio datae de uso extraordinario antiquae formae Ritus Romani, 7. Juli 2007: AAS 99 (2007) 777-781.

7 Gespräch des Verfassers mit dem Autor im Rahmen des XIII. Internationalen Kongresses für Kanonisches Recht der Consociatio Internationalis Studio Iuris Canonici Promovendo auf der Insel San Servolo zu Venedig, 20. September 2008, 16.30 Uhr.